

---

Entgeltordnung  
für die Konzertveranstaltungen der Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund des § 40 I Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22. Juni 1982 im Niedersächsischen GVBl. S. 230, hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven folgende Entgeltordnung für die Konzertveranstaltungen der Stadt Wilhelmshaven beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

- (1) Für den Besuch der Konzertveranstaltungen der Stadt Wilhelmshaven besteht grundsätzlich eine Entgeltpflicht, die ihre Grundlage in dieser Entgeltordnung findet.
- (2) Zahlungspflichtig sind grundsätzlich die Besucher der Veranstaltung, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Ausgenommen von der Entgeltpflicht sind Gäste der Stadt Wilhelmshaven.

§ 2

Entgeltberechnung

Die Tageskassenpreise sind abhängig von:

- (1) Platzgruppen

Die Plätze sind in fünf Gruppen gestaffelt. Dieses sind:

- Platzgruppe I
- Platzgruppe II
- Platzgruppe III
- Platzgruppe IV
- Platzgruppe V

- (2) Art des Konzerts

Im freien Verkauf wird ein Topzuschlag erhoben für Konzerte, die aufgrund der Höhe des Honorars über den üblichen Rahmen hinausgehen. Die Beurteilung hierüber obliegt dem städtischen Musikberater.

---

§ 3

Entgelthöhe

Die Tageskassenpreise sind nach Platzgruppen gestaffelt. Auf die Anlage zu dieser Entgeltordnung wird verwiesen.

Die Preise schließen, soweit nichts anderes geregelt ist, die Garderobenablage sowie die kostenlosen Parkmöglichkeiten im PIZ (Parkhaus im Zentrum) und an der Bremer-/Gerichtsstraße ein.

§ 4

Ermäßigungen

(1) Sozialermäßigung

a) Eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf den jeweils gültigen Tageskassenpreis erhalten bei Vorlage eines gültigen Berechtigungsnachweises:

- Vollzeitschüler
- Studenten (ausgeschlossen ist das Fernstudium)
- Sozialpaßinhaber
- Insassen der Justizvollzugsanstalt

b) Ein Topzuschlag wird bei diesen Personengruppen nicht erhoben.

(2) Abonnenten

a) Abonnenten erhalten bei dem Erwerb einer Konzertkarte eine Ermäßigung von 20 % auf den jeweils gültigen Tageskassenpreis.

b) Die Preise der Gesamtabonnements ergeben sich somit aus der Anzahl der Konzerte und den ermäßigten Tageskassenpreisen.

§ 5

Entgeltzahlung/Kartenerwerb

(1) Tageskassenkarten

a) Karten können an der Theaterkasse zu den bekannten Öffnungszeiten erworben und bezahlt werden.

aa) Karten können 4 Wochen im voraus im Vorverkauf erworben werden. Diese Karten sind spätestens bis zum Kassenschluß des 5. Werktages nach Bestellung abzuholen.

---

b) Vorbestellung

- bb) Liegt der Veranstaltungstag bereits innerhalb der 5-Tage-Frist, so können Karten auch an der Abendkasse am jeweiligen Veranstaltungstag abgeholt werden. Sind die Karten bis 10 Minuten vor Veranstaltungsbeginn nach erfolgtem letzten Aufruf nicht abgeholt worden, so gehen sie in den freien Verkauf über.

(2) Abendkassenkarten

Zusätzlich können - soweit vorhanden - an der Abendkasse im freien Verkauf Karten erworben werden. Diese betrifft nur Karten für die jeweilige Abendveranstaltung. Ein Vorverkauf für andere Veranstaltungen sowie eine Rückgabe von Karten ist an der Abendkasse nicht möglich.

(3) Abonnementkarten

Der Preis für ein Abonnement kann in voller Höhe oder aber als Ratenzahlung in vier gleichen Teilbeträgen entrichtet werden.

Werden die Ratentermine nicht eingehalten, so wird der Gesamtbetrag sofort fällig. Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen nach erfolgter Mahnung verliert der Abonnent sein Anrecht.

§ 6

Gültigkeit des Abonnements

- (1) Sofern bis zum 31. Mai der jeweils laufenden Saison keine schriftliche Kündigung des Abonnements eingegangen ist, verlängert sich dieses um eine weitere Saison und begründet eine erneute Pflicht zur Entgeltzahlung.
- (2) Das Abonnement ist nicht übertragbar.
- (3) Der Abonnementsausweis behält bis zur Kündigung, bis zum Zahlungsverzug oder bis zum evtl. Platzwechsel seine Gültigkeit. Für die neue Saison wird kein neuer Ausweis ausgestellt. Bei Kündigung, Zahlungsverzug oder Platzwechsel ist der Ausweis zurückzugeben.

§ 7

Tauschrechte

- (1) Bei Terminschwierigkeiten wird ein zweimaliges Tauschrecht in der Saison angeboten. Abmeldungen werden von der Theaterkasse bis 13.00 Uhr des Aufführungstages im Rahmen der Kassenöffnungszeiten bzw. bei Aufführungen an Sonn- und Feiertagen bis 13.00 Uhr des vorausgehenden Werktages entgegengenommen. Eine finanzielle Erstattung ist ausgeschlossen.

- 
- (2) Der Termintausch gilt nur für zusätzliche Konzertkarten, die über das Abonnement hinausgehen. Beim Tausch eines Konzerts ohne Zuschlag gegen ein Top-Konzert ist hierfür der Top-Zuschlag zu zahlen. Für eine nicht rechtzeitige erfolgte Konzertabmeldung wird kein Ersatz geleistet. Das Tauschrecht verliert mit Ablauf der Saison seine Gültigkeit.

§ 8

Kapazitätserschöpfung

Stehen Abonnements wegen Kapazitätserschöpfung für Neuansmeldungen nicht zur Verfügung, so behält sich die Stadt vor, eine Warteliste zu führen, um freiwerdende Abonnementsplätze nach der Reihenfolge der Warteliste zu vergeben.

§ 9

Schlußbestimmungen

- (1) Entgeltfestsetzungen können zu jeder neu beginnenden Spielzeit erfolgen.
- (2) Die Entgeltordnung für die Konzertveranstaltungen der Stadt Wilhelmshaven tritt rückwirkend zum 01. September 1992 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 20. Oktober 1992  
Stadt Wilhelmshaven

Menzel  
Oberbürgermeister

Schreiber  
Oberstadtdirektor